

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Düsseldorf

Herausgeberin: Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf

Redaktion: SG ZA

Blatt Nr. 1

Erscheinungsdatum: 28.06.2001

Inhaltsverzeichnis:

- Teil 1 **Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf**
- Teil 2 **Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf**
- Teil 3 **Geschäftsordnung des Instituts für Medien,
Kommunikation und Informationstechnologie
(MKI) der Fachhochschule Düsseldorf**

Teil 1

Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf folgende

Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 21. Juni 2001

erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Akademisches Jahr, Amtszeit, Wahltermine
- § 3 Zentrale Organe
- § 4 Senat
- § 5 Erweiterter Senat
- § 6 Rektorin oder Rektor, Rektorat
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission
- § 8 Kuratorium
- § 9 Information, Kommunikation, Medien
- § 10 Dekanin oder Dekan, Dekanat
- § 11 Fachbereichsrat
- § 12 Berufungsverfahren
- § 13 Ausschluss von Entscheidungen und Beratungen, Besorgnis der Befangenheit
- § 14 Angehörige der Hochschule
- § 15 Gruppenvertretung
- § 16 Ehrungen
- § 17 Verkündungsblatt
- § 18 Körperschaftsvermögen
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

Die Fachhochschule Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen des Hochschulgesetzes und der übrigen Gesetze nimmt sie die Aufgaben der Forschung, der Lehre und des Studiums in Selbstverwaltung wahr.

§ 2 Akademisches Jahr, Amtszeit, Wahltermine

- (1) Das akademische Jahr beginnt jeweils am 1. September. Der Amtsantritt von Senat, Fachbereichsräten, gewählten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt in der Regel zum 1. September eines Wahljahres. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in den Gremien beträgt, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmt, ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Wahlen zu Senat und Fachbereichsräten finden alle zwei Jahre, bei den Studierenden jährlich, jeweils in dem letzten Sommersemester der Amtszeit statt.

§ 3 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Fachhochschule sind:

1. Die Rektorin oder der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat.

§ 4 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
 2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Dem Senat gehören als nichtstimmberichtigte Mitglieder an:
 1. die Rektorin oder der Rektor,
 2. die Prorektorinnen oder Prorektoren,
 3. die Kanzlerin oder der Kanzler,
 4. die Dekaninnen und Dekane,
 5. der Vorsitz des allgemeinen Studierendenausschusses,
 6. die Gleichstellungsbeauftragte,
 7. die Schwerbehindertenvertretung,
 8. ein Mitglied des Kuratoriums,
 9. die Leiterinnen oder Leiter der zentralen Einrichtungen,
 10. die Vorsitzenden der Personalvertretungen.
- (3) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 5
Erweiterter Senat

(1) Dem erweiterten Senat gehören einschließlich der stimmberechtigten Mitglieder des Senats gemäß § 4 Abs. 1 als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt an:

1. zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Bei Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung oder die die Forschung unmittelbar betreffen, werden die von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen mit einem Gewichtungsfaktor vervielfacht; dieser beträgt für Senatsmitglieder, die der Gruppe der Professorinnen oder Professoren angehören, zehn, für Senatsmitglieder, die der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, drei, für Senatsmitglieder, die der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, zwei und für Senatsmitglieder, die der Gruppe der Studierenden angehören, vier.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des erweiterten Senats.

(3) § 4 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 6
Rektorin oder Rektor, Rektorat

(1) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre.

(2) Dem Rektorat gehören außer der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler drei Prorektorinnen oder Prorektoren an. Die Rektorin oder der Rektor schlägt dem Senat Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren für das Amt einer Prorektorin oder eines Prorektors vor; sie oder er kann ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als Prorektorin oder Prorektor vorschlagen.

Die Amtszeit der Prorektorinnen oder der Prorektoren beträgt vier Jahre. Die Geschäftsordnung des Rektorats regelt die Vertretung der Rektorin oder des Rektors durch einen oder mehrere Prorektorinnen und Prorektoren.

(3) Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts auf die Dekaninnen oder Dekane, die Kanzlerin oder den Kanzler, den Leiterinnen oder den Leitern der Einrichtungen der Hochschule und dem Allgemeinen Studentenausschuss für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

(1) Im Rahmen der von der Hochschule zu erfüllenden Aufgaben sind eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsbeauftragte) und bis zu sieben Stellvertreterinnen zu bestellen. Unter der Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertreterinnen dürfen höchstens zwei Mitglieder derselben Gruppe sein.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt und sind von der Rektorin oder dem Rektor zu bestellen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre. Die Amtszeit ihrer Stellvertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der aus den übrigen Gruppen zwei Jahre. Die Gleichstellungsbeauftragte entscheidet über ihre Vertretung generell oder im Einzelfall.

(4) Der Senat bildet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungskommission) der Hochschule. Ihr gehören außer der Vorsitzenden jeweils ein Mitglied aus jeder Gruppe an. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mehrheit der Gleichstellungskommission besteht aus weiblichen Mitgliedern.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist stimmberechtigte Vorsitzende der Gleichstellungskommission.

§ 8
Kuratorium

- (1) Das Kuratorium fördert die regionale Einbindung der Hochschule und berät das Rektorat und den Senat insbesondere hinsichtlich des Hochschulentwicklungsplans. Es kann zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern Empfehlungen aussprechen. Das Kuratorium besteht aus elf Personen, die mehrheitlich weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind.
- (2) Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten aus dem kulturellen, öffentlichen, sozialen und wirtschaftlichen Leben an. Ein Mitglied des Kuratoriums ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Düsseldorf.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Senat gewählt. Das Vorschlagsrecht haben die Fachbereiche, das Kuratorium sowie die Mitglieder des Senats.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Kuratoriums werden von der Rektorin oder dem Rektor für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.

§ 9
Information, Kommunikation und Medien

- (1) Zur Unterstützung von Lehre, Forschung und Studium durch Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnik werden nach der Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans folgende zentrale Betriebseinheiten gebildet:
 1. die Hochschulbibliothek,
 2. die Datenverarbeitungszentrale.
- (2) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit für die Medien- und Informationsversorgung der Hochschule. Sie erbringt insbesondere folgende Dienstleistungen:
 - Beschaffung, Erschließung und Vermittlung von Informationen durch gedruckte und elektronische Medien, sowie Pflege des Angebotes;
 - Bereitstellung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmöglichkeiten;
 - Beratung, Unterstützung und Fortbildung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.
- (3) Die Datenverarbeitungszentrale ist eine zentrale Betriebseinheit für Informationsverarbeitung- und Kommunikationstechnik. Sie erbringt insbesondere folgende Dienstleistungen:
 - Betrieb der ihr unterstellten informations- und kommunikationstechnischen Anlagen;
 - Beratung, Unterstützung und Fortbildung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.
- (4) Die zentralen Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung.
- (5) Die zentralen Betriebseinheiten werden von je einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geführt.
- (6) Die zentralen Betriebseinheiten kooperieren im Rahmen ihrer Fachaufgaben untereinander und mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 29 HG.

§ 10
Dekanin oder Dekan, Dekanat

- (1) Die Leitung des Fachbereichs und die Vertretung innerhalb der Hochschule sowie die in § 27 HG festgelegten Aufgaben werden von der Dekanin oder dem Dekan oder einem Dekanat wahrgenommen. Das Nähere regeln die Fachbereichsordnungen.
- (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane an. Die Dekanin oder der Dekan sowie mindestens eine Prodekanin oder ein Prodekan müssen der Gruppe der Professoren angehören.

Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und des Dekanats sowie der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre.

Das Ende der Amtszeit der nachträglich gewählten Dekanin oder des nachträglich gewählten Dekans oder eines nachträglich gewählten Dekanats bestimmt sich so, als ob das Amt rechtzeitig angetreten wurde. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- (3) Wird der Fachbereich durch ein Dekanat geleitet, bestimmt der Fachbereichsrat eine der Prodekaninnen zur Studiendekanin oder einen Prodekan zum Studiendekan. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten. Bei einem Dekanat wird die Dekanin oder der Dekan durch eine Prodekanin oder einen Prodekan aus der Gruppe der Professoren vertreten.

§ 11

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

- (2) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 12

Berufungsverfahren

- (1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Fachbereiche Berufungskommissionen, in der die Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen oder Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen und denen auch auswärtige Sachverständige angehören können.
- (2) Zum Vorschlag einer Berufungskommission nimmt die Schwerbehindertenvertretung Stellung, bevor er dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats wird dem Rektorat zur Prüfung und dem Senat zur Entscheidung und Übermittlung an das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung zugeleitet. Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, ist er dem Fachbereich zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten. Folgt der Senat dem geänderten oder bestätigten Vorschlag des Fachbereichs wiederum nicht, so legt er den Vorschlag des Fachbereichsrats mit seiner Stellungnahme dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung vor. Das Nähere regelt die Berufsordnung der Hochschule.

§ 13

Ausschluss von Entscheidungen und Beratungen, Besorgnis der Befangenheit

Bei Entscheidungen und Beratungen der Gremien, Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 und Abs. 2 - 5 (ausgeschlossene Personen) sowie § 21 (Besorgnis der Befangenheit) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligte oder Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist diejenige oder derjenige, die oder der durch die Entscheidung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Personen erfolgt sind, sind von dem handelnden Gremium, der handelnden Funktionsträgerin oder dem handelnden Funktionsträger aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 14

Angehörige der Hochschule

Die Angehörigen der Hochschule haben grundsätzlich das Recht, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule im selben Umfang zu nutzen wie die Mitglieder der Hochschule.

§ 15
Gruppenvertretung

Die Mitglieder der Gruppen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten fachbereichsübergreifend zusammenschließen und können Sprecherinnen und Sprecher wählen.

§ 16 Abs. 1 HG findet entsprechende Anwendung.

§ 16
Ehrungen

In Angelegenheiten, die die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" und andere Ehrungen zum Gegenstand haben, beschließt der Senat.

§ 17
Verkündungsblatt

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden im "Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf" bekanntgegeben, das fortlaufend nummeriert wird.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 18
Körperschaftsvermögen

Die Prüfung der Rechnungslegung über das Körperschaftsvermögen im Sinne des § 105 Abs. 4 HG erfolgt durch eine vom Kuratorium zu benennende Person. Unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Kuratoriums trifft der Senat die Entscheidung über die Entlastung.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 26. Mai 1995 (GABI. NWII S.178) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 22. Mai 2001 und der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 08. Juni 2001.



(Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek)
-Rektorin-

Teil 2

Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14.04.2000 (GV.NRW S. 19) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende

Wahlordnung

erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil I

Wahlen zum Senat, erweitertem Senat, Fachbereichsrat und zur Gleichstellungsbeauftragten

§ 2 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat, erweitertem Senat und Fachbereichsrat, Gruppenwahl

§ 3 Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung

§ 4 Stellvertretung

§ 5 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

§ 6 Wahl der Gruppenvertretung

§ 7 Entbehrlichkeit von Wahlen

§ 8 Verbindung der Wahlen

§ 9 Wahlausschuss und Wahlvorstand

§ 10 Unterstützung des Wahlvorstandes

§ 11 Aufstellung des Wählerverzeichnis

§ 12 Wahlausschreiben

§ 13 Wahlvorschläge

§ 14 Inhalt der Wahlvorschläge

§ 15 Behandlung und Bezeichnung der Wahlvorschläge

§ 16 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

§ 17 Wahlsystem

§ 18 Wahlbekanntmachung

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

§ 20 Wahlhandlung

§ 21 Briefwahl

§ 22 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl

§ 23 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 25 Wahlergebnis

§ 26 Nachwahlen

§ 27 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

§ 28 Eintritt von Ersatzmitgliedern

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Teil II

Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren

§ 30 Bildung des Wahlvorstandes

§ 31 Wahl der Rektorin oder des Rektors

§ 32 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

Teil III

Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und des Dekanats

§ 33 Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und des Dekanats

Teil IV

Prüfung der Wahlen

§ 34 Wahlprüfung

Teil V

Allgemeine Bestimmungen für die Wahlvorstände und den Wahlausschuss

§ 35 Ablauf von Sitzungen

§ 36 Abstimmung und Mehrheiten

Teil VI

Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die nachfolgend genannten Wahlen der Fachhochschule Düsseldorf.

Teil I

Wahlen zum Senat, erweitertem Senat, Fachbereichsrat und zur Gleichstellungsbeauftragten

§ 2 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat, erweitertem Senat und Fachbereichsrat, Gruppenwahl

- (1) Die Mitglieder der Hochschule (§ 11 Abs. 1 und 2 HG) haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat und erweitertem Senat. Die Mitglieder der einzelnen Fachbereiche haben darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht zu den jeweiligen Fachbereichsräten. § 11 bleibt unberührt.
- (2) Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen auszuüben (§ 13 Abs. 1 HG).
- (3) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder Fachbereichen angehören, haben innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder im welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie auf Grund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlvorstand, wenn keine Erklärung abgegeben worden ist.
- (4) Als hauptberuflich (§ 11 Abs. 1 HG) im Sinne der Wahlordnung gilt eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemeinen vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes.

§ 3 Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung

- (1) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Senats umfasst 19, bestehend aus:
 1. zehn Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 4. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des erweiterten Senats umfasst, einschließlich der stimmberechtigten Mitglieder des Senats, 40, bestehend aus:
 1. zehn Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. zehn Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zehn Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 4. zehn Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.

- (3) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Senat mindestens einen Sitz und im erweiterten Senat mindestens drei Sitze beanspruchen.
- (4) Treffen bei einem Mitglied Wahlmandat des Senats und des erweiterten Senats zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat des erweiterten Senats.
- (5) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Fachbereichsrates umfasst 15, bestehend aus:
1. acht Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 4. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.
- (6) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt.

§ 4 Stellvertretung

- (1) Mitglieder von Senat, erweitertem Senat und Fachbereichsrat können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Teilnahme verhindert. Der Verhinderungsgrund ist der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums rechtzeitig anzuzeigen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied.
- (2) Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Verhältniswahl (§ 22) an, findet die Stellvertretung durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt.

Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Mehrheitswahl (§ 23) an, findet die Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt.

§ 5 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die weiblichen Hochschulmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten ist diejenige gewählt, die der Liste mit den meisten Stimmen (§ 22) angehört oder die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 23).
- (3) Die weiblichen Hochschulmitglieder wählen zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bis zu sieben Stellvertreterinnen in der Weise, dass jede der vier Gruppen einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten durch höchstens je zwei Personen vertreten wird.
- (4) Die Wahl der Stellvertreterinnen wird getrennt nach Gruppen durchgeführt.
- (5) Für die Ermittlung der Stellvertreterinnen finden §§ 22 und 23 entsprechende Anwendung.
- (6) Treffen bei einer Kandidatin Wahlmandat zur Gleichstellungsbeauftragten und Wahlmandat zur Stellvertreterin zusammen, so ruht für die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten das Wahlmandat der Stellvertreterin.

- (7) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgesetzten beiliegen.

§ 6 Wahl der Gruppenvertretung

- (1) Die Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihrer Gruppe zu deren Sprecherin oder Sprecher.
- (2) Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das aktive und passive Wahlrecht für die jeweilige Gruppe.
- (3) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden beiliegen.
- (4) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses finden die §§ 21 und 22 entsprechende Anwendung.

§ 7 Entbehrlichkeit von Wahlen

Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Bewerberinnen oder Bewerber an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Bewerberinnen oder Bewerber dieser Gruppe Mitglieder des entsprechenden Organs.

§ 8 Verbindung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat, erweiterten Senat, zu den Fachbereichsräten, zur Gleichstellungsbeauftragten und zur Gruppenvertretung werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

§ 9 Wahlausschuss und Wahlvorstand

- (1) Der Senat bildet einen Wahlausschuss, bestehend aus:
1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- sowie der gleichen Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (2) Der Wahlausschuss des Senats bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die den jeweiligen Gruppen angehören müssen. Bei der Bestellung sollen die Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden. Auf die in den Wahlvorstand zu Berufenden findet § 12 Abs. 1 HG Anwendung. Über eine Ablehnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus:
1. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
 2. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.
- (4) Der Wahlausschuss des Senats beruft die erste Sitzung des Wahlvorstandes ein. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; die Gruppen sind zu berücksichtigen. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unverzüglich in der Hochschule bekannt.
- (5) Die Wahlen werden durch den Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes werden unverzüglich an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt.

§ 10 Unterstützung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und der Stimmzählung bestellen. Dies geschieht in Abstimmung mit den Fachbereichen, die den Wahlvorstand bei der Besetzung der Wahllokale unterstützen. § 12 Abs. 1 HG gilt entsprechend. Zur Weisung ist nur der Wahlvorstand berechtigt.
- (2) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt für die einzelnen Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. Der Wahlvorstand hat das Wählerverzeichnis bis zum Abschluss der Stimmabgabe laufend zu berichtigen.
- (2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung vom Tage der Bekanntgabe des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen; erfolgt eine frühere Auslegung, so ist dies unter Angabe von Zeit und Ort für die Einsichtnahme bekannt zu geben. Jedes wählbare Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Werktag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen eine Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

- (3) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sofern gem. § 7 wählbare Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs werden, ruht deren Wahlrecht zu dem Organ.

§ 12 Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand soll spätestens vier Wochen nach seiner Einberufung das Wahlausschreiben erlassen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist am Tage des Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. den Hinweis, dass nur diejenige oder derjenige das Wahlrecht hat, der oder die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
3. die Zahl der für die einzelnen Organe zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
4. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung,
5. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen; die Form und die Fristen für diese Einsprüche,
7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens, Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Organs nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Organ unterzeichnen darf,
11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Hinweis, dass die Wahlvorschläge in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden,
13. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
14. die Regelung für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
15. den Ort und die Zeit, wann das Wahlergebnis festgestellt wird,
16. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahlen der einzelnen Organe und getrennt nach Gruppen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe jeweils für den Senat oder den erweiterten Senat ist zulässig.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede Vorschlagsberechtigte oder jeder Vorschlagsberechtigter kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

§ 14 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 3. Name, Vorname, Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberin oder des Bewerbers,
 4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.
- (2) Soweit in dieser Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss jeder Wahlvorschlag von zwei von hundert, wenigstens von zwei und höchstens von 25 Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.
- (3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt.

Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

- (4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 15 Behandlung und Bezeichnung der Wahlvorschläge

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Personen und Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen. Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel oder Ungültigkeit festgestellt, regt der Wahlvorstand unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel oder die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages an. Die Frist für die Vorlage berechtigter oder die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages beträgt fünf Werktage nach Ende der Einreichungsfrist. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden ausgesprochen werden.

§ 16 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Organ zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis, dass von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze nicht anderweitig besetzt werden (§ 3 Abs. 6) zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. § 15 mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Geht für die Gruppe der Professorinnen und Professoren bei den Wahlen zum Senat und zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidierende benannt, dass die vorgeschriebene Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Organ auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und dem Rektorat mitzuteilen. Die Rektorin oder der Rektor berichtet unverzüglich dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung.
- (3) Geht im übrigen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerbende, als dieser Gruppe in dem Organ zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis, dass von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze nicht anderweitig besetzt werden (§ 3 Abs. 6) bekannt.

§ 17 Wahlsystem

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der einzelnen Organe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird auf Grund von Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§ 18 Wahlbekanntmachung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 13 oder in § 16 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand.

Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelung für die Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
 4. den Hinweis, zu welchem Organ, in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil sich in der Gruppe nicht mehr wählbare Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stellen, als ihr Sitze in dem Organ zustehen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Stimmabgabe soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge erfolgen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.
- (4) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages vorsehen. Das Kennwort der Liste ist ggf. als Zusatz aufzuführen.
- (5) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Bei der Verhältniswahl hat jede oder jeder Wahlberechtigte für jede Wahl nur eine Stimme. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden kann. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zu Gunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (7) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte jeweils so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind.
- (8) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (9) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:
1. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 2. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 3. die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 4. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

§ 20 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter müssen Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Sofern im Laufe der Wahlhandlung besondere Vorkommnisse auftreten, fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein Protokoll an.
- (2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor dem Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie danach zu verschließen. Sie müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Wahlen und Gruppen ist zulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und eine weitere Wahlhelferin oder ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein.
- (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufbewahrt werden. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge – ausgenommen der wahldienenden Aushänge des Wahlvorstandes – noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

§ 21 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch einen entsprechend ausgewiesenen Beauftragten beantragen. Der Nachweis der Identität der oder des Wahlberechtigten ist durch Vorlage eines Personalausweises und gegebenenfalls eines Studentenausweises zu führen. Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein größerer Freiums Schlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Zur Ausübung des Wahlrechts gibt die oder der Wahlberechtigte die von ihr oder ihm ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge, die ihrerseits mit dem Wahlschein in einen Freiums Schlag zu legen sind. Der Umschlag ist dem Wahlvorstand so rechtzeitig zu übersenden, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenaushölung entnehmen die oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter des Wahlvorstandes die Stimmzettel den noch verschlossenen Brief- und Wahlumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis gefaltet in die Wahlurne.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit dem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 22 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl

- (1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (d'Hondt'sches Verfahren). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Für die Verteilung der Sitze innerhalb der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden zunächst § 3 Abs. 3 und dann die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.
- (3) Enthält eine Liste weniger Bewerbende, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen der selben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahl zu.
- (4) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

§ 23 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl

- (1) Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Reicht die Sitzzahl bei gleicher Stimmenzahl nicht aus, entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Stehen noch Sitze für Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend für ihre Wahl.
- (2) Für die Verteilung der Sitze innerhalb der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden zunächst § 3 Abs. 3 und dann die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Am Wahltag oder an dem Werktag, welcher dem Wahltag folgt, nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt die oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter des Wahlvorstandes. Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt.

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

- (3) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammenzuzählen.
- (4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

§ 25 Wahlergebnis

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahlergebnis bekannt. Das Wahlergebnis ist von der oder dem Vorsitzenden oder von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterschreiben. Die Bekanntgabe wird für die Dauer von zwei Wochen ausgehängt.
- (2) Das Wahlergebnis muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:
 1. die Zahl derer, die an der Wahl teilgenommen haben,
 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmzettel,
 3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen einschließlich der bei den Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den einzelnen Listen,
 6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 7. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in einer gesonderten Niederschrift zu vermerken.

§ 26 Nachwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet insbesondere statt, wenn:
 1. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
 2. auf Grund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt worden ist.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein. Mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen bekannt zu geben. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 27 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Organs oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Organs ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus diesem Organ aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 28 Eintritt von Ersatzmitgliedern

- (1) Insbesondere in den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium durch Niederlegung des Mandats oder durch Ausscheiden aus der Hochschule treten Ersatzmitglieder ein. Die oder der Vorsitzende des Organs oder des Gremiums stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder fest.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten derselben Gruppe entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist eine Liste erschöpft, so treten die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber der anderen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenden Höchstzahlen nach d`Hondt als Ersatzmitglied ein (Verhältnisswahl).
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Listenverbindungen.
- (4) Soweit die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wurden, treten die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheine und die Stimmzettel sind mindestens solange aufzubewahren, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind. Die übrigen Wahlunterlagen werden bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufbewahrt.

Teil II

Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren

§ 30 Bildung des Wahlvorstandes

- (1) Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren bildet der Senat aus seiner Mitte einen Wahlvorstand.
Er besteht aus:
 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Studierenden,

sowie der gleichen Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Der Wahlvorstand leitet die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren im Senat.

§ 31 Wahl der Rektorin oder des Rektors

- (1) Die Rektorin oder der Rektor soll sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors gewählt sein.
- (2) Wahlvorschläge sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich abzugeben und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein. Jedes Senatsmitglied darf nur auf einem Vorschlag unterzeichnen. Der Vorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten und muss mit einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sein, dass sie oder er mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzunehmen.
- (3) Der Wahlvorstand lädt unverzüglich die Mitglieder des Senats und die Kandidierenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahlversammlung des Senats ein. Zugleich mit der Versendung der Einladung sind die Wahlvorschläge und der Wahltermin in der Hochschule bekannt zu geben.
- (4) In der Wahlversammlung stellen sich die Kandidierenden dem Senat vor. Nach der Aussprache findet die Wahl statt.
- (5) Die Wahl im Senat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Hat sich dem Senat nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl gestellt, so ist auf den Stimmzetteln mit ja oder nein zu stimmen. Haben sich dem Senat mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl gestellt, so hat jedes Mitglied des Senats eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, die anders als mit ja oder nein abstimmen bzw. einen Zusatz oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Als Stimmhaltung werden Stimmen gewertet, die keine Abstimmung aufweisen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so findet am selben Tag eine weitere Stimmabgabe statt.
- (6) Wird keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber vom Senat gewählt, so ist eine erneute Wahl erforderlich.
- (7) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Senat, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse in der Hochschule bekannt. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren. Die Wahlunterlagen werden bis zum Abschluss der nächsten Wahl einer Rektorin oder eines Rektors von der Hochschulverwaltung aufbewahrt.

§ 32 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

- (1) Die neu gewählte Rektorin oder der neu gewählte Rektor schlägt dem Senat drei Bewerberinnen oder Bewerber vor. Dieser Vorschlag wird von der neu gewählten Rektorin oder dem neu gewählten Rektor dem Wahlvorstand mitgeteilt.
- (2) Der Wahlvorstand lädt unverzüglich die Mitglieder des Senats und die Kandidierenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahlversammlung des Senats ein. Zugleich mit der Versendung der Einladung sind die Wahlvorschläge und der Wahltermin in der Hochschule bekannt zu geben.
- (3) In der Wahlversammlung stellen sich die Kandidierenden dem Senat vor. Nach der Aussprache findet die Wahl statt.
- (4) Die Wahl im Senat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Auf den Stimmzetteln ist mit ja oder nein zu stimmen. Die Prorektorinnen oder Prorektoren sind gewählt, wenn die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats für den Vorschlag stimmt.

Erreicht eine Bewerberin oder ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so findet am selben Tag für diejenige Bewerberin oder denjenigen Bewerber eine weitere Stimmabgabe statt.

- (5) Erreicht auch im 2. Wahlgang eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, so muss für dieses Amt eine erneute Wahl stattfinden.
- (6) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Senat, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse in der Hochschule bekannt. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren. Die Wahlunterlagen werden bis zum Abschluss der nächsten Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren von der Hochschulverwaltung aufbewahrt.

§ 33 Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans oder des Dekanats

- (1) Zur Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans oder des Dekanats ist der Fachbereichsrat unverzüglich nach seiner Wahl einzuberufen, um einen Wahlvorstand aus seiner Mitte zu bestellen.

Der Wahlvorstand besteht aus:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Studierenden,

sowie der gleichen Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch die amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan; sie ist im Fachbereich bekannt zu geben. Die Sitzung darf frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Einladung stattfinden.

- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter der jeweiligen Gruppe im Wahlvorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der betreffenden Gruppe im Fachbereichsrat mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die Abstimmung ist offen.
- (3) Der Wahlvorstand leitet die Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und des Dekanats im Fachbereichsrat.
- (4) Die oder der Vorsitzende gibt die Namen der Mitglieder dieses Gremiums unverzüglich nach dessen Bildung im Fachbereich bekannt. Gleichzeitig fordert sie oder er die Mitglieder des Fachbereichsrates auf, die Vorschläge für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und für die Wahlen der Prodekanin oder des Prodekans und im Falle eines Dekanats für die Wahl der Dekanin oder des Dekans auf gesonderten Wahlvorschlägen innerhalb von drei Werktagen einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von zwei Vorschlagsberechtigten unterzeichnet und mit der Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen versehen sein. Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist im Fachbereich bekannt gegeben.
- (5) Frühestens eine und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung findet die Wahlversammlung statt. Der Wahlvorstand lädt hierzu ein. In der Wahlversammlung stellen sich die Kandidierenden dem Fachbereichsrat vor.
- (6) Im Falle eines Dekanats schlägt die neugewählte Dekanin oder der neugewählte Dekan dem Fachbereichsrat in der Wahlversammlung zwei Bewerberinnen oder Bewerber für das Amt der Prodekanin oder des Prodekans vor.

- (7) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt vor der Wahl der Prodekaninnen oder der Prodekane. Die Wahl im Fachbereichsrat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Ist dem Fachbereichsrat eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf den Stimmzetteln mit ja oder nein zu stimmen. Sind dem Fachbereichsrat mehrere Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen neben dem Namen der jeweiligen Bewerberin oder des Bewerbers abzustimmen. Stimmzettel die anders als mit ja oder nein abstimmen bzw. einen Zusatz oder mehr als ein Kreuz enthalten sind ungültig. Als Stimmenthaltung werden Stimmzettel gewertet die keine Abstimmungen aufweisen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates erhält. Erreicht im ersten Wahlgang eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht die erforderliche Stimmenzahl, so findet am selben Tag für diejenige Bewerberin oder denjenigen Bewerber eine weitere Stimmabgabe statt.
- (8) Erreicht auch im 2. Wahlgang eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, so muss für dieses Amt eine erneute Wahl stattfinden.
- (9) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Fachbereichsrat, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse im Fachbereich bekannt. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Fachbereichs zu nehmen. Das Wahlergebnis wird dem Rektorat mitgeteilt.

Teil IV

Prüfung der Wahlen

§ 34 Wahlprüfung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahlen Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist oder wenn auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss des Senats.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

Teil V

Allgemeine Bestimmungen für die Wahlvorstände und den Wahlausschuss

§ 35 Ablauf von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. In den Einladungsschreiben werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. Zu den Sitzungen wird in der Regel mit einer Frist von sieben Tagen geladen. Wahlvorstand oder Wahlausschuss sind von der oder dem Vorsitzenden auch auf Verlangen des Rektorates oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Hierbei ist der zu beratende Gegenstand anzugeben.

- (2) Über jede Sitzung sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen mindestens Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Mitglieder und ihre Anwesenheit, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 36 Abstimmungen und Mehrheiten

- (1) Wahlvorstand und Wahlausschuss sind, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wahlvorstand oder Wahlausschuss sind bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und sie zur Verhandlung über den selben Gegenstand noch einmal einberufen wurden.
Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (3) Wahlvorstand und Wahlausschuss stimmen offen ab.
- (4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung der oder dem Vorsitzenden vorzulegen und dann sowohl der Niederschrift als auch Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 18.03.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 12. Juni 2001.

Düsseldorf, den ~~10.~~ 20. Juni 2001



(Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek)
- Rektorin -

Teil 3

Geschäftsordnung des Instituts für Medien, Kommunikation und Informationstech- nologie (MKI) der Fachhochschule Düsseldorf

MKI - Institut für Medien, Kommunikation und Informationstechnologie

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Instituts für Medien, Kommunikation und Informationstechnologie (MKI) der Fachhochschule Düsseldorf

§ 1 Aufgaben und Organisation des MKI

- (1) Aufgaben und Organisation des Instituts sind in der gültigen Satzung des Instituts dargelegt.

§ 2 Nutzung des MKI

- (1) Art und Umfang der Nutzung der Einrichtungen des Instituts sowie Nutzungsberechtigte sind in der gültigen Benutzer- und Verwaltungsordnung des Instituts festgelegt.

§ 3 Vorstand, Geschäftsführung und Beirat

- (1) Art und Organisation der Leitungsorgane des Instituts sind in der gültigen Satzung festgelegt.

§ 4 Bestimmung der Mitglieder des Beirats und der Leitungsorgane

- (1) Die hochschulinternen Mitglieder des Beirats sind in der gültigen Satzung festgelegt. Die hochschulexternen Mitglieder des Beirats werden durch das Rektorat aus einer Vorschlagsliste gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Rektorats und die Mitglieder des Vorstands. Die oder der Vorsitzende des Beirats wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Beirats zu den in der Satzung vorgegebenen Zeitpunkten mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter wird zu dem in der Satzung vorgegebenen Zeitpunkt auf Veranlassung des Rektorats vom Beirat vorgeschlagen. Vorgeschlagen wird, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats auf sich vereinigt. Das Rektorat entscheidet auf Basis dieses Vorschlags endgültig in einer ordentlichen Sitzung.
- (3) Die Leiterinnen oder Leiter der Geschäftsbereiche des Instituts werden zu dem in der Satzung vorgegebenen Zeitpunkt aus einer Vorschlagsliste auf Veranlassung und durch das Rektorat gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle der Hochschule angehörigen Mitglieder des Beirats sowie der amtierende Vorstand.
- (4) Von den in der Satzung vorgegebenen Wahl-Zeitabständen kann aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Hierüber entscheidet das Rektorat.

§ 5 Sitzungen des Beirats

- (1) Der Beirat tagt gemäß Satzung mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Zur Sitzung lädt die oder der Vorsitzende des Beirats mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntmachung der vorgesehenen Tagesordnung ein. Für die hochschulinternen Mitglieder besteht Anwesenheitspflicht.
- (2) An der Sitzung teilnehmen können der Vorstand des Instituts und das Rektorat sowie Dritte auf Einladung.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Ort, die Zeit, die Teilnehmer, die Tagesordnung und die Ergebnisse von Diskussionen und Beschlüssen enthält. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Beirats, dem Vorstand des Instituts und dem Rektorat bekannt gemacht.

§ 6 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Geschäftshalbjahr. Zur Sitzung lädt die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter mindestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntmachung der vorgesehenen Tagesordnung ein.
- (2) An der Sitzung teilnehmen können die Mitglieder des Vorstands sowie Dritte auf Einladung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der dem Vorstand angehörenden Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Ort, die Zeit, die Teilnehmer, die Tagesordnung und die Ergebnisse von Diskussionen und Beschlüssen enthält. Das Protokoll wird dem Vorstand des Instituts und dem Rektorat bekannt gemacht.
- (6) Gegenstände der Diskussionen und Beschlüsse sind alle geschäftlich relevanten Themen des Instituts. Zur fachlichen Unterstützung können sachkundige Dritte sowie Mitglieder des Instituts und Angehörige der Hochschule hinzugezogen werden.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter leitet die Geschäfte des Instituts im Rahmen der bestehenden Ordnungen in eigener Regie.

- (2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin kann bei Abwesenheit aus schwerwiegenden Gründen von einem Mitglied des Rektorats vertreten werden. Das Rektorat kann vorübergehend auch eine Vertretung bestimmen.

§ 8 Berichte

- (1) Der Vorstand ist gemäß Satzung gegenüber dem Rektorat und dem Beirat auskunftspflichtig. Informationen über die Geschäfte des Instituts sind jederzeit auf Anfrage zu erteilen. Alle wesentlichen geschäftlichen Informationen werden in Berichten gemäß Absatz 2 zusammengefasst.
- (2) Der Vorstand ist gemäß Satzung gegenüber dem Rektorat und dem Beirat berichtspflichtig. Am Ende jedes Geschäftsjahres erfolgt eine Zusammenfassung aller wesentlichen geschäftlichen Aktivitäten durch die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter. Diese umfasst mindestens jeweils Teilberichte über die drei Geschäftsbereiche und darin jeweils über die Geschäftsfelder. Aus den Berichten soll der Stand hervorgehen sowie eine Prognose abgeleitet werden. Es soll mindestens jeweils über Aktivitäten, Personal und Ökonomie berichtet werden.
- (3) Der Bericht wird dem Rektorat (Rektorin oder Rektor) und dem Beirat (Beiratsvorsitzende oder Beiratsvorsitzender) zur Verfügung gestellt.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. März bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres.

§ 10 Haushalt

- (1) Das Institut erhält von der Hochschule im Rahmen des Hochschulhaushaltes ein Budget für die Abwicklung der Geschäfte.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt auf Basis eines Planungskonzeptes rechtzeitig einen Budgetvorschlag für das Rektorat.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 12.06.2001.

Düsseldorf, den 28. Juni 2001

S. Staniek

(Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek)